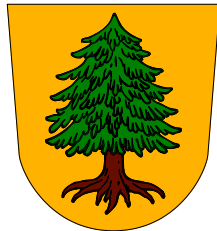


Satzungsrecht des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-ZWIG)

Aktenzeichen:	0541-1
Vorgang-Nummer:	000569
Dokumenten-Nummer:	013051
Vom:	22.10.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Amtsblatt für den Landkreis Regen
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	-28.10.2020
Inkrafttreten:	29.10.2020

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-ZWIG)

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des 30,00 Euro je Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 3
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord vom 20.06.2012 außer Kraft.

Viechtach, 22.10.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHS DORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender